

## **Merkblatt zu Fragen zur Unfallversicherung, die das Praxissemester bzw. die SPS I/II betreffen**

### **Grundsätzliches zur Unfallversicherung der Studierenden**

Studierende stehen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 c Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

**Voraussetzung für den Unfallversicherungsschutz** ist, dass der Studierende die Hochschule besucht, um sich ernstlich, wenn auch nicht notwendig beruflich, aus- oder fortzubilden. Allein die Immatrikulation oder die gelegentliche Teilnahme an einzelnen Vorlesungen erfüllt diese Voraussetzung grundsätzlich nicht. Der Studierende ist nicht nur bei der unmittelbaren Teilnahme an Hochschulveranstaltungen, sondern auch beim Aufsuchen anderer Hochschuleinrichtungen, wie Universitätsbibliotheken, Seminare und Institute für Studienzwecke sowie bei der Beteiligung an Exkursionen unfallversichert. Dies gilt auch für die damit zusammenhängenden Wege nach und von dem Ort der Veranstaltung oder der Tätigkeit, die in den unmittelbaren Verantwortungsbereich der Hochschule fallen. Dagegen gilt der gesetzliche Unfallversicherungsschutz nicht für Studien oder Arbeiten in der privaten bzw. häuslichen Sphäre, auch wenn diese beispielsweise als Vorbereitung für das Examen erforderlich sind.

### **Der Lehramtsstudierende erleidet einen Unfall während des Praktikums an der Schule. Welcher Unfallversicherungsträger ist zuständig?**

Maßgebend für die Zuständigkeit des Unfallversicherungsträgers ist, ob die organisatorische und rechtliche Verantwortung für die Durchführung eines Praktikums bei der Hochschule oder bei der Schule liegt. Die Hochschule organisiert die Schulpraktika und überprüft, ob die Anforderungen, die die fachspezifischen Prüfungsordnungen hinsichtlich der Praktika bestimmen, eingehalten werden. Obgleich die Durchführung der Praktika den Schulen obliegt, liegen die Organisation sowie die rechtliche Verantwortung der Praktika in der Verantwortung der Hochschule. Der Studierende ist bei einem Unfall, welcher sich im Rahmen seiner Praktikumstätigkeit an der Schule ereignet, über die Hochschule unfallversichert.

### **Der auf Lehramt-Deutsch-Studierende übernimmt auf Bitte des Schulleiters die Aufsichtspflicht für eine Klasse auf dem Weg zum Sportunterricht ins Schwimmbad; dabei bricht sich der Studierende das Bein. Welcher Unfallversicherungsträger ist zuständig?**

Der Studierende hat auf Bitten des Schulleiters eine Aufsichtspflicht übernommen. Er wird außerhalb des Tätigkeitsbereichs des Praktikums tätig. Achtung: Die Abgrenzung hinsichtlich der Frage, ob der Studierende „noch im Rahmen“ des Schulpraktikums oder „praktikumsextern“ tätig war, ist schwierig und im Einzelfall zu klären. Wird der Lehramtsstudierende auf eine Weisung der Schulleitung, die nicht im Zusammenhang mit dem Schulpraktikum steht, tätig, ist der Studierende über die Schule unfallversichert.

### **Dem Lehramtsstudierenden obliegt die Aufsichtspflicht über die Klasse; in dieser Zeit erleidet ein Schüler einen Unfall. Kann der Lehramtsstudierende für diesen Unfall haftbar gemacht werden?**

Die Schüler, die mit der Teilnahme am Unterricht sowie an anderen schulischen Veranstaltungen ihrer Schulpflicht nachkommen, sind immer über den Unfallversicherungsträger der Schule unfallversichert. Dies gilt unabhängig davon, wer zum Zeitpunkt des Unfalls die Aufsichtspflicht innehatte. Somit sind alle Personen, die im Rahmen des Verantwortungsbereichs der Schule Aufsichtspflichten übernommen haben, bei einem Unfall eines Schülers von der Haftung freigestellt.

Die Schulpraktika werden während des laufenden Schulunterrichts durchgeführt. D.h. die Schüler, die während des Schulpraktikums unter der Aufsichtspflicht des Lehramtsstudierenden stehen, nehmen am regulären Schulunterricht teil. Demzufolge ist auch der Lehramtsstudierende von einer Haftung freigestellt. Der Lehramtsstudierende ist bei einem Unfall eines Schülers während seines Schulpraktikums von der Haftung freigestellt.

### **Auslandspraktikum/Auslandssemester**

Das Studium oder die sonstige praktische Tätigkeit von Studenten, Doktoranden oder Diplomanden im Ausland ist nur dann versichert, wenn es sich um eine ins Ausland ausstrahlende Maßnahme oder Veranstaltung der deutschen Hochschule handelt. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, ob der organisatorische Verantwortungsbereich der Hochschule auch die Durchführung der dem Studium dienenden Verrichtung im Ausland erfasst. Dies kann z.B. bei wissenschaftlichen Exkursionen eines Universitätsbereiches in das Ausland der Fall sein. In der Regel wird es bei der Ableistung von Praktika im Ausland an dem geforderten organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule fehlen. Dies selbst dann, wenn im Zusammenhang mit Studium oder Promotion eine praktische Tätigkeit im Ausland absolviert werden muss. Bei frei gewählten praktischen Ausbildungsabschnitten im Ausland besteht regelmäßig kein Unfallversicherungsschutz mehr – auch nicht unter dem Gesichtspunkt der so genannten Ausstrahlung – es sei denn, das Sozialversicherungsrecht des Gastlandes eröffnet auch für solche Tätigkeiten einen Leistungsanspruch.

**Vor diesem Hintergrund wird bei Ableistung eines Auslandspraktikums oder eines Auslandssemesters empfohlen, eine Unfallversicherung abzuschließen, die auch Unfälle im Ausland abdeckt.**